

415.462

**Rahmenordnung
für das Studium in den Bachelor- und Master-
Studiengängen an der Mathematisch-naturwissen-
schaftlichen Fakultät der Universität Zürich**

(Änderung vom 29. Mai 2006)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Die Rahmenordnung für das Studium in den Bachelor- und Master-Studiengängen an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 29. März 2004 wird wie folgt geändert:

Mastergrad

§ 8. ¹ Die Fakultät verleiht für ein erfolgreich absolviertes Masterstudium in den nachstehenden Fächern die folgenden akademischen Grade:

- MSc in Mathematik / Master of Science in Mathematics
- MSc in Physik / Master of Science in Physics
- MSc in Chemie / Master of Science in Chemistry
- MSc in Biochemie / Master of Science in Biochemistry
- MSc in Wirtschaftskemie / Master of Science in Chemistry and Business Studies
- MSc in Biologie / Master of Science in Biology
- MSc in Geographie / Master of Science in Geography
- MSc in Umweltwissenschaften / Master of Science in Environmental Sciences
- MSc in Erdwissenschaften / Master of Science in Earth Sciences
- MSc in Medizinischer Biologie / Master of Science in Medical Biology

Abs. 2 und 3 unverändert.

Zulassung
zu den Master-
studiengängen

§ 12. ¹ Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer universitären Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor-Diploms der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich werden zu den Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung ohne zusätzliche Bedingungen zugelassen.

³ Entsprechende Abschlüsse in- und ausländischer Universitäten erlauben ebenfalls die prüfungsfreie Zulassung.

⁴ Die Universität kann den Abschluss eines Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die während des Masterstudiums zu erwerben sind (Zulassung mit Auflagen).

⁵ Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen können für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Anforderungen gestellt werden. Die Studienordnung regelt die Einzelheiten.

⁶ Die Überprüfung der Abschlüsse gemäss Abs. 1 erfolgt nach Massgabe von Art. 3 der Bologna-Richtlinien¹ der Schweizerischen Universitätskonferenz.

§ 15. Für das Masterstudium sind je nach Fach 90 oder 120 Kreditpunkte erforderlich. Der Mastergrad wird verliehen, wenn innerhalb der Maximalstudienzeit die erforderliche Anzahl Kreditpunkte erworben, eine Masterarbeit angenommen und die themenübergreifende Masterprüfung (vergleiche §§ 39–41) bestanden worden ist sowie alle weiteren Bedingungen gemäss Studienordnung erfüllt sind. Mindestens die Hälfte der Kreditpunkte muss an der Universität Zürich erworben worden sein. Die Fakultät kann Ausnahmen bewilligen.

Verleihung des
Mastergrades

§ 20. Abs. 1 unverändert.

² Die Modulverantwortlichen legen im kommentierten Vorlesungsverzeichnis einen Abmeldetermin fest, bis zu dem sich die Studierenden von einem Modul abmelden können. Dieser Termin liegt in der Regel im letzten Drittel der Moduldauer. Später erfolgende Abmeldungen sind nur noch aus wichtigen und belegbaren Gründen möglich.

An- und
Abmeldung

Abs. 3 unverändert.

§ 21. Abs. 1 unverändert.

² Ist ein Pflichtmodul nach der zulässigen Repetition nicht bestanden, kann das Studium nur in denjenigen Studiengängen fortgesetzt werden, für welche dieses Modul nicht obligatorisch ist.

Wiederholung
von Modulen

³ Ist ein Wahlpflichtmodul nach der zulässigen Repetition nicht bestanden, kann es einmal durch ein anderes Modul substituiert werden, wiederum mit der Möglichkeit einer einmaligen Repetition. Bei einem Hauptfachwechsel wird dieses Recht im neuen Studium nicht eingeschränkt, wenn im abgebrochenen Studium bereits Wahlpflichtmodule repetiert und/oder substituiert wurden. Wahlmodule können unbeschränkt substituiert werden.

415.462 Rahmenordnung – Studium Bachelor- und Master-Studiengänge

⁴ Studierende, welche an anderen Hochschulen wegen nicht bestandener Module oder Prüfungen von der Fortsetzung ihres Studiums ausgeschlossen worden sind, können an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät nicht in die Studiengänge eintreten, für welche ein derartiges oder ein inhaltlich vergleichbares Modul an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät im jeweiligen Studiengang Pflichtmodul ist. Bestandene Module oder vergleichbare Studienleistungen können auf Gesuch hin angerechnet werden.

Übergangs-
bestimmungen

§ 61. Abs. 1 unverändert.

² Studierende, die auf das Wintersemester 2005/06 in die Masterstudiengänge in Umweltwissenschaften und Medizinischer Biologie aufgenommen worden sind, setzen ihr Studium ab Wintersemester 2006/07 im zweiten Studienjahr gemäss den in der Studienordnung festgelegten Bedingungen fort.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. September 2006 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Universitätsrates
Die Präsidentin: Der Aktuar:
Aeppli Brändli

¹ [SR 414.205.1.](#)